

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 8360.) Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 8. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873., betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (Gesetz-Samml. S. 187.), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbände von Hannover für das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 107. und 119.) eingeleitete Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873. zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 Mark (2 Millionen Thaler) eine fernere Summe von jährlich 7,440,000 Mark (2,480,000 Thaler) aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen.

Uebersetzung einer Summe von 4,480,000 Thaler (13,440,000 Mark jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1. gedachten Gesamtsumme von 13,440,000 Mark erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im Dezember 1875. festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben durch königliche Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

Jahrgang 1875. (Nr. 8360.)

72

1) der

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1875.

1)	der Provinzialverband von Preußen	2,465,166	Mark,
2)	" " " Brandenburg	1,539,531	"
3)	" " " Pommern	1,131,114	"
4)	" " " Posen	1,160,073	"
5)	" " " Schlesien	2,081,058	"
6)	" " " Sachsen	1,229,319	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	730,581	"
8)	" " " Westfalen	1,017,285	"
9)	" " " der Rheinprovinz	1,735,755	"
10)	" Stadtkreis Berlin	264,897	"
11)	" " Frankfurt a. M.	36,090	"
12)	" Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	47,865	"
13)	" Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jabegebiet	1,266	"

§. 3.

Ueberweisung der in den Jahren 1873, 1874, und 1875, zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszufüllenden Provinzialverbände und Landesstellen.

Außer den im §. 2. festgestellten Jahresrenten werden den ebendasselbst gedachten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873. gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis zu dem Zeitpunkt ihrer Ueberweisung (§. 17.) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbände von Preußen	2,085,696	Mark,
2)	" " " Brandenburg	1,172,106	"
3)	" " " Pommern	990,513	"
4)	" " " Posen	1,546,011	"
5)	" " " Schlesien	1,748,493	"
6)	" " " Sachsen	1,037,646	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	952,929	"
8)	" " " Westfalen	1,363,284	"
9)	" " " der Rheinprovinz	2,326,635	"
10)	" Stadtkreise Berlin	345,519	"
11)	" " Frankfurt a. M.	47,079	"
12)	" Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande	62,433	"
13)	" Provinzialverbände von Hannover für das Jabegebiet	1,656	"

§. 4.

Verwendungszwecke der den neu auszufüllenden Provinzialverbänden und Landesstellen zu gewährenden Summen.

Die Ueberweisung der in den §§. 2. und 3. gedachten Summen an die im §. 2. unter Nr. 1—12. genannten Kommunalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

- 1) Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues,
- 2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben,
- 3) Be-

- 3) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände,
- 4) Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen,
- 5) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten,
- 6) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, bezgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Dentinälern,
- 7) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

Soweit ad 1. die Staatsregierung zur Ausföhrung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten.

Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschaulse, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die in §. 2. genannten Kommunalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen.

§. 5.

Außerdem sind zugleich bestimmt:

- I. die den Provinzialverbänden (§. 2. Nr. 1. bis 9.) überwiesenen Summen:
zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluß der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen. Auch können daraus Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gewährt werden;
- II. die dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen:
zur Bestreitung der Kosten des Kommunallandtages und der Landeskommunalverwaltung mit Einschluß der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landeskommunalverbände zur Last fallen.

§. 6.

Die dem Provinzialverbände von Hannover für das Jadedgebiet durch die §§. 2. und 3. überwiesenen Summen sind zu den in dem §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868., betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 223.), aufgeführten Zwecken zu verwenden.

§. 7.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstumm-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände.

Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

- I. dem Provinzialverbände von Preußen:
 - 1) die Taubstumm-Anstalt zu Königsberg,
 - 2) das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg;
- II. dem Provinzialverbände von Pommern:
 - 1) das Hospital St. Petri zu Stettin,
 - 2) das Königliche Waisenhaus zu Stargard,
 - 3) das Gertruder Hospital zu Treprow a. d. Tollense,
 - 4) das Hospital St. George zu Treprow a. d. Tollense;
- III. dem Provinzialverbände von Sachsen:
 - die Landwaisenanstalt bei Langendorf;
- IV. dem Provinzialverbände von Schleswig-Holstein:
 - 1) die Irrenanstalt zu Schleswig,
 - 2) das Taubstumm-Institut zu Schleswig;
- V. dem Provinzialverbände von Westfalen:
 - die Taubstumm-Anstalten zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen.

§. 8.

Uebereignung des Hilfskassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen.

Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847. und den Abschied an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zur Errichtung von Hilfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen zwei Millionen Thaler in Staatsschuldsscheinen und 500,000 Thaler baar werden unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der jetzigen kommunalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung, als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des §. 3. der Provinzialordnung.

Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Kommunal- und Provinzialverbänden.

§. 9.

Den Vertretungen der im §. 8. Abf. 2. genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hilfskassen zu gemeinnützigen

nützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu erhalten sind.

§. 10.

Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und die Rheinprovinz beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzial-Meliorationsfonds werden den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehören, übereignet.

Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.

Ebenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialverbände über. Die Fonds sind zu Darlehen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind.

Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbauplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w.

Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzialverbänden die freie Verfügung zu.

§. 11.

Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. (Gesetz-Samml. S. 285.) in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aufhebung der für die drei Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden Viehver sicherungs-Gesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Verwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derjenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

Uebereignung der Schlesienschen Vieh- u. Futterfonds an den Provinzialverband von Schlesien.

§. 12.

Die bisher vom Staate zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüsse werden den betheiligten Kommunalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Preußen um die Summe von jährlich 1641 Mark, für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 Mark, für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 Mark, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1200 Mark, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande um die Summe von jährlich 258 Mark.

Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände.

§. 13.

Folgende Hebammenlehrinstitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Gewährung der Staats-

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute an die Provinzialverbände.

Staatskaffe bisher geleisteten Zuschüsse, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

- 1) dem Provinzialverbande von Preußen:
die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit einem Zuschusse von jährlich 18,645 Mark;
- 2) dem Provinzialverbande von Brandenburg:
das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. d. O. mit einem Zuschusse von jährlich 7548 Mark;
- 3) dem Provinzialverbande von Pommern.
das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von jährlich 9090 Mark;
- 4) dem Provinzialverbande von Posen:
das Hebammenlehrinstitut zu Posen mit einem Zuschusse von jährlich 6819 Mark;
- 5) dem Provinzialverbande von Schlesien:
die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln mit einem Zuschusse von jährlich 18,663 Mark;
- 6) dem Provinzialverbande von Sachsen:
die Hebammenlehrinstitute zu Magdeburg, Wittenberg und Erfurt mit einem Zuschusse von jährlich 17,319 Mark;
- 7) dem Provinzialverbande von Hannover:
die Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Hildesheim, Celle, Osna-brück und Aurich mit einem Zuschusse von jährlich 38,214 Mark;
- 8) dem Provinzialverbande von Westfalen:
das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschusse von jährlich 3,342 Mark.

Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatskaffe geleisteten Zuschüsse erhöht.

Ebenso erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz nach §. 2. dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen Zuschusses, welcher bisher in Höhe von 4972 Mark 50 Pfennigen zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Köln aus der Staatskaffe geleistet worden ist.

§. 14.

Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatskasse im Jahre 1875. geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876. ab durch die im §. 20. aufgeführten Kommunalverbände.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände.

Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Verbänden nach §. 2. dieses Gesetzes beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. und des Gesetzes vom 11. März 1872. zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, welche im Jahre 1875. zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände aus der Staatskasse gezahlt worden sind, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Kommunalverbände übergehen.

§. 15.

Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Kommunalverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Ueberweisung von Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände.

§. 16.

Es erhält ferner aus den Einnahmen des Staatshaushalts:

- 1) der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1170 Mark,
- 2) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 Mark,
- 3) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüssen für Blinden- und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2400 Mark.

Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken.

Die dem Provinzialverbände von Hannover und dem Kommunalverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 257.), zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

§. 17.

Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§. 1. ff. gedachten Kommunalverbände erfolgt am 2. Januar 1876., beziehungsweise vom 1. Januar 1876. ab.

Zeitpunkt der Ueberweisung der Fonds und Renten.

Von letzterem Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Kommunalverbände die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen über.

Die bei dem im §. 3. gedachten Fonds vorhandenen Effekten werden in Anrechnung auf die für jeden der beteiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876. überwiesen.

§. 18.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschaulseem an die Provinzialverbände u.

Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschaulseem und derjenigen chaulsirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch die früheren Notationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschaulseem geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nützungen und Pertinenzien einschließlich der Chaulseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Kommunalverbände über.

Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschaulseem auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des §. 9. der Verordnung vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Samml. S. 353.) übernommen hat, sofern es die beteiligte Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszufordernden Antheil an der Provinzialdotations zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältnis der aufzuwendenden Kosten.

Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschaulseem, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate.

§. 19.

Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaulsirten oder unchaulsirten Straßen außer den Staatschaulseem geben gleichfalls auf die betreffenden Kommunalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.

§. 20.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschaulseem einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaulseem neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamten-

per-

personals wird den im §. 18. genannten Kommunalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Von dieser Rente erhalten:

1)	der Provinzialverband von Preußen	1,581,840	Mark,
2)	" " " Brandenburg	940,400	"
3)	" " " Pommern	656,540	"
4)	" " " Posen	401,520	"
5)	" " " Schlesien	1,522,170	"
6)	" " " Sachsen	1,549,510	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	1,001,690	"
8)	" " " Hannover (einschließlich des Jadegebietes)	1,896,890	"
9)	" " " Westfalen	1,746,340	"
10)	Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel ..	1,071,110	"
11)	" " " Wiesbaden	639,598	"
12)	Stadtkreis Frankfurt a. M.	114,072	"
13)	Provinzialverband der Rheinprovinz	1,605,850	"
14)	Stadtkreis Berlin	160,500	"
15)	Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	111,970	"
		<hr/>	
		15,000,000	Mark.

Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Kommunalverbände nach dem Maßstabe und den Vorschriften in §. 2. dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlaß der hierin vorgesehenen königlichen Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom Dezember 1871. zum Grunde gelegt.

Die den Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samm. S. 223.) und des Gesetzes vom 11. März 1872. (Gesetz-Samm. S. 157.) zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge erhöht.

§. 21.

Die dem Staate nach dem Patente vom 27. Dezember 1865., betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Begeordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 1866. S. 1. ff.), obliegenden Verpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schleswig-Holstein über. Demselben wird hierfür, unter Anrechnung auf die ihm nach §. 20. zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschauffeen und der auf die Staatskasse übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66,300 Mark überwiesen.

Bis zu einer Auseinandersetzung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Patent entspringende Verhältniß ruht die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Nebenland-

landstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsfertige Genehmigung erhalten haben.

Desgleichen werden dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden und Markungsbesitzern zur Anlage und Unterhaltung der unmittelbaren, bezw. der Staatsstraßen nach dem §. 2. des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840. (Sammlung der Sigmaringischen Gesetze 1840. S. 228. ff.) und dem §. 1. des Hedingischen Gesetzes vom 16. August 1842., betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Staatskasse (Verordnungs- und Intelligenzblatt 1842. S. 321 ff.), zu zahlen sind, im Betrage von 21,160,8 Mark, gleichfalls unter Anrechnung auf die im §. 20. angegebene Rente überwiesen.

Die dem Staate nach dem §. 11. des Gesetzes vom 2. Oktober 1862., betreffend die Erbauung chausfirter Verbindungsstraßen (Verordnungsblatt für Nassau 1862. S. 176. ff.), obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

§. 22.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen geht auf die im §. 18. aufgeführten Kommunalverbände vom 1. Januar 1876. ab über.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweisung der im §. 20. angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chauffee-Aufsichtspersonale obliegen, auf die betreffenden Kommunalverbände über.

§. 23.

Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Kommunalverbänden bis zum 1. Januar 1876. nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im §. 22. gedachten Chauffeen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878., durch den Staat fortgeführt.

Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chauffeen, werden aus den den einzelnen Kommunalverbänden durch den §. 20. überwiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chauffeebauverwaltung auf die Kommunalverbände die Ausführung derjenigen Chauffeebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat (§. 4. Allin. 2.) oder die von den Vertretungen der im §. 18. gedachten Kommunalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt.

Die Kosten dieser Chauffeebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschauffeebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Kommunalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.

§. 24.

§. 24.

Die durch §. 8. des Hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851. dem Königlichen Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Klasse der Staatschassen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben.

§. 25.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erlassende Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120. der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Bis zum Erlasse dieser Reglements bleiben die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch dieses Gesetz übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung vom 31. Mai 1853. beziehungsweise der Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

An der Zuständigkeit wegen der Verleihung und Festsetzung der Präbenden in dem mit dem Königlichen großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienkloster wird durch die Uebertragung der Verwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen nichts geändert.

§. 26.

Von der durch den §. 1. Nr. 2. des Gesetzes vom 30. April 1873. für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876. ab alljährlich:

Ueberweisung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. December 1872. zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betreffenden Provinzial- und Kommunalverbände.

1)	dem Provinzialverbände von Posen	220,317	Mark,
2)	" " " Schleswig-Holstein	135,819	"
3)	" " " Hannover	284,076	"
4)	" " " Westfalen	194,874	"
5)	" " " der Rheinprovinz	333,411	"
6)	" Kommunalverbände des Regierungsbezirks Rassel	91,428	"
7)	" " " Wiesbaden	55,146	"
8)	dem Stadtkreise Frankfurt a. M.	6,798	"
9)	" Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande	8,898	"

überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung jinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4. 13. 14. und 20. angegebenen Zwecken zu verwenden.

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873. gebildeten Fonds am 2. Januar 1876. folgende Summen nebst den auf dieselben ent-

fallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbande von Posen	660,951	Mark,
2)	" " " Schleswig-Holstein	407,457	"
3)	" " " Hannover	852,228	"
4)	" " " Westfalen	584,622	"
5)	" " " der Rheinprovinz	1,000,233	"
6)	Kommunalverbände des Regierungsbezirks Kassel	274,284	"
7)	" " " Wiesbaden	165,438	"
8)	Stadtkreise Frankfurt a. M.	20,394	"
9)	Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande	26,694	"

Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden dieser Verbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.

§. 27.

Scheidet gemäß §. 4. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. eine Stadt aus einem Landkreis aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 30. April 1873. zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlass des Gesetzes vom 30. April 1873. bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

§. 28.

Die Minister der Finanzen, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Carlruhe, den 8. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Uchenbach. Friedenthal.

Staats-Nebenfonds
des
Ministeriums des Innern.

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapital- bestande von Thalern	mit einem Jahresbetrage von Thalern
Der Provinzialverband von Preußen,	1.	den Pferde-Demobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirke Königsberg zur Beihülfe der Provinzial-Armenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen	1,525 Thlr. in Staats-schuldscheinen.	53 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
	2.	den zu gleichem Zwecke bestimmten Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirke Gumbinnen	21,564 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. theils in Hypotheken, theils in Staatspapieren, theils baar.	1,100 Thlr.
	3.	den aus der Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland gebildeten Krankenpflegefonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath	15,100 Thlr.	549 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
II. Der Provinzialverband von Brandenburg,	4.	den aus Beständen der ehemaligen kur-sächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, deren Gebäude ihrer Feuergefährlichkeit wegen abgerissen werden müssen und solcher, welche durch Brandunglück oder durch Gewitterschläge an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben, sowie zur Unterstützung armer Gemeinden bei Anschaffung von Schlauchsprizen und Löschgeräthschaften im Regierungsbezirke Potsdam	6,250 Thlr. in Staats-schuldscheinen, 44 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. baar.	190 Thlr.

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapitalbestande von Thalern	mit einem Jahresbetrage von Thalern
	5.	den aus Beständen der ehemaligen kur-sächsischen Generalbrandkasse für gleiche Zwecke gebildeten Fonds im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O.	1,400 Thlr. in Staatspapieren.	54 Thlr.
	6.	den Buderischen Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wenden im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O.	Thlr. Sgr. Pf. 4,950 — — in Staatspapieren, 18,318 1 2 in Hypotheken-Dokumenten, 760 16 9 baar.	1,183 Thlr.
			24,028 17 11	
III. Der Provinzialverband von Schlesien,	7.	den Fonds zu Unterstützungen bei Brand-schäden und Epidemien im Regierungsbezirke Oppeln	450 Thlr. in Staatsanleihen.	17 Thlr.
	8.	den Fonds zur Unterstützung durch Ueberschwemmung Verunglückter daselbst ...	—	118 Thlr.
IV. Der Provinzialverband von Sachsen,	9.	den aus den Beständen der ehemaligen kur-sächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Magdeburg	1,475 Thlr. in Staatspapieren, 53 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. baar.	47 Thlr.
	10.	den aus den Beständen der ehemaligen kur-sächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Merseburg	34,375 Thlr.	1,314 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
	11.	begleichen im Regierungsbezirke Erfurt .	6,875 Thlr. in Staatspapieren.	265 Thlr. 8 Sgr.
	12.	den General-Armenfonds zu Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt zur Unterstützung armer Bewohner des Eichsfeldes	—	722 Thlr.
	13.	den Fonds zu außerordentlichen Unterstützungen im Regierungsbezirke Merseburg, soweit die Verwaltung desselben bisher der Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg zustand	10,300 Thlr.	466 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
14.	den Stift-Merseburger-Ueberschufsfonds zu Unterstützungen für die Armentassen und Schulen, sowie an Hülfbedürftige im Stifte Merseburg	24,456 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.	757 Thlr.	

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapitalbestande von Thalern	mit einem Jahresbetrage von Thalern
V. Der Provinzialverband von Hannover,	15.	den Eichsfeld'schen General-Armenfonds der Provinz Hannover zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bewohner des Eichsfeldes	3,500 Thlr.	127 Thlr. 15 Sgr.
	16.	den Osnabrück'schen Kornmagazinfonds zur Beförderung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten im Fürstenthum Osnabrück	33,850 Thlr. Kurant.	960 Thlr.
	17.	den Bentheim'schen Bataillonsunterstützungsfonds für Hilfsbedürftige in der Grafschaft Bentheim	1,650 Thlr. Kurant.	71 Thlr.
	18.	den Lingen'schen Waisenkassenfonds zur Unterstützung von Waisen in der Niedergrafschaft Lingen	10,850 Holländische Gulden, 1,000 Thlr. Gold und 17,200 Thlr. Kurant.	1,111 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.
	19.	den Fonds des von Dankelmann'schen Legats in Osnabrück zur Unterstützung einer reformirten Predigerwitwe der Stadt und Grafschaft Lingen und zweier anderer Wittwen	3,200 Holländische Gulden und 2,200 Thlr. Kurant.	142 Thlr. 4 Sgr.
VI. Der Provinzialverband von Westfalen,	20.	den allgemeinen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfonds für den Regierungsbezirk Arnberg	52,825 Thlr. in Hypotheken und Werthpapieren.	2,154 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
	21.	den Waisenhausfonds zur Unterstützung armer Waisenkinder reformirter Konfession im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnberg	7,316 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Hypotheken und Werthpapieren.	247 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.
VII. Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden,	22.	den Fonds der Adolfsstiftung in Wiesbaden zur Unterstützung armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts Besuchs ihrer Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe	13,580 Thlr.	585 Thlr. 3 Sgr.

Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapital- bestande von Thalern	mit einem Jahresbetrage von Thalern
VIII. Der Provinzialverband der Rheinprovinz,	23.	den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds im Regierungsbezirk Coblenz ..	15,150 Thlr.	575 Thlr.
	24.	den Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder u. für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	8,000 Thlr.	3,874 Thlr. 28 Sgr.
	25.	für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	4,500 Thlr.	4,485 Thlr. 25 Sgr.
	26.	für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf	4,800 Thlr. rentbar angelegt und 2,612 Thlr. 29 Sgr. baar (am Schlusse des Jahres 1872.).	17,236 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.
	27.	für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf	21,916 Thlr. 20 Sgr. rentbar angelegt und 2,097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. baar (am Schlusse des Jahres 1872.).	7,509 Thlr. 14 Sgr.
	28.	für den Regierungsbezirk Köln	13,190 Thlr. in Effekten, 10,968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. baar.	17,998 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.
	29.	für den Regierungsbezirk Trier	22,400 Thlr. (am Schlusse des Jahres 1872.).	13,558 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
	30.	für den Regierungsbezirk Aachen	16,300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahn-Prioritäten.	10,810 Thlr. 19 Sgr.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deker).